

In dem zweiten, nicht angenommenen Resolutionsentwurf (S/12310/Rev.1, deutscher Text s. S. 32 dieser Ausgabe) wurde Südafrika als im »Kriegszustand mit den Vereinten Nationen« befänglich bezeichnet. Südafrika wurde dringend aufgefordert, seinen Verpflichtungen aus der Charta nachzukommen. Im Falle der Nichtbefolgung dieses Appelles sollten geeignete Maßnahmen gemäß sämtlichen Bestimmungen der Charta, einschließlich Kapitel VII, Art. 39 bis 46 in Betracht gezogen werden, was (theoretisch) auch die Möglichkeit zur Durchführung von internationalen Zwangsmaßnahmen einschließlich der Anwendung von Waffengewalt eröffnet hätte.

Der dritte Resolutionsentwurf, der vom Rat ebenfalls nicht angenommen wurde (S/12311/Rev. 1, deutscher Text s. S. 32 f. dieser Ausgabe), zielte vornehmlich auf die Widerrufung sämtlicher Südafrika im Bereich der Herstellung von militärischen Ausrüstungsgütern (bis hin zu Fahrzeugen) gewährten Lizenzen ab. Darüber hinaus sollten die Staaten jede Zusammenarbeit mit Südafrika bei der nuklearen Entwicklung unterlassen und die in ihrem Hoheitsbereich sich befindenden Firmen daran hindern, der südafrikanischen Regierung irgendeine Art von direkter oder indirekter Unterstützung bei dem Ausbau ihrer Militärmacht zu gewähren.

Umfassende wirtschaftliche Sanktionen sah der gleichfalls am Veto von Ständigen Mitgliedern gescheiterte vierte Resolutionsantrag (S/12312/Rev.1, deutscher Text s. S. 33 dieser Ausgabe) vor. Die Regierungen sollten aufgefordert werden, »alle Investitionen, Darlehen oder Export- bzw. Importkredite an das südafrikanische rassistische Regime oder an in Südafrika eingetragene Firmen zu unterlassen«. Weitere Bestimmungen sollten den Ausbau des Handels oder anderer Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika unterbinden.

III. War Resolution 417(1977) gewissermaßen der kleinste gemeinsame Nenner bei der einhelligen Verurteilung der Unterdrückungsmaßnahmen vom 19. Oktober, so erwies es sich, wie die Ablehnung der drei Resolutionsanträge durch die fünf Westmächte gezeigt hatte, als wesentlich schwieriger, sich auf konkrete Maßnahmen gegen das Apartheid-Regime zu einigen. Auch wenn sie im einzelnen nicht derart weit wie von den afrikanischen Staaten gefordert gehen wollten, verschlossen sich nun die westlichen Länder angesichts der zunehmend verhärteten Haltung der südafrikanischen Regierung den immer wieder in der Weltöffentlichkeit erhobenen Forderungen nach einem zwingenden Waffenembargo nicht mehr.

Nach intensiven Konsultationen nahm der Rat schließlich auf seiner nächsten Sitzung am 4. November einstimmig die Resolution 418(1977) (deutscher Text s. VN 6/1977 S. 198) an, mit der erstmals unter ausdrücklichem Bezug auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) Sanktionen gegen einen Mitgliedstaat der Weltorganisation verhängt wurden.

Festgestellt wurde in der Resolution, »daß der Erwerb von Waffen und dazugehöri-

gem Material durch Südafrika angesichts der Politik und der Handlungen der südafrikanischen Regierung eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt«. Beschlossen wurde, »daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen« und sich auch »jeglicher Zusammenarbeit mit Südafrika bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen zu enthalten« haben.

Am 9. Dezember 1977 beschloß der Rat, einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß zur Überwachung der Sanktionsmaßnahmen einzusetzen (Resolution 421(1977), deutscher Text s. S. 32 dieser Ausgabe). Aufgabe dieses Ausschusses ist es, den vom Generalsekretär über die Fortschritte bei der Durchführung des Waffenembargos zu erstattenden Bericht zu prüfen, Vorschläge für eine wirksamere Durchführung zu machen und vor allem die Mitteilungen der einzelnen Regierungen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen im innerstaatlichen Bereich einzuholen.

IV. Auf seiner Sitzung am 27. Oktober hatte sich der Sicherheitsrat mit dem Bericht des von der Generalversammlung eingesetzten Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes befaßt. In diesem waren Empfehlungen bezüglich eines Zeitplanes für den Abzug der Israelis aus den besetzten Gebieten und ein Zweistufenplan für die Rückkehr der Palästinenser in ihre Heimstätten und die Schaffung einer »unabhängigen palästinensischen Einheit« enthalten. Nach einer Kontroverse über die Teilnahme der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) an der Debatte, wobei der PLO die gleichen Teilnahmerechte wie den nach Regel 37 der Geschäftsordnung teilnehmenden Mitgliedsstaaten zukommen sollte und die zugunsten der PLO durch Abstimmung entschieden wurde, vertagte sich der Rat, ohne weitere Beschlüsse zu fassen.

Im Dezember 1977 beschloß der Rat, die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) um weitere sechs Monate bis zum 15. Juni 1978 zu verlängern und forderte gleichzeitig den Generalsekretär auf, seine guten Dienste bei der Lösung des Zypernproblems fortzusetzen. Auch das Mandat der Friedenstruppen im Nahen Osten wurde verlängert.

Wenig neues Licht brachte der Sicherheitsrat in den geheimnisumwitterten bewaffneten Überfall auf Benin vom 16. Januar 1977 (s. VN 2/1977 S. 52). In der ohne Widerspruch angenommenen Resolution 419(1977) ist nur vage von »internationalen Söldnern« die Rede, deren Auftraggeber oder Hintermänner jedoch nicht genannt werden. So werden in der Resolution denn auch die Staaten aufgefordert, bei der Beschaffung weiterer Informationen zusammenzuarbeiten.

V. Während der bewaffnete Überfall auf Benin als neue Angelegenheit, mit der der Sicherheitsrat befaßt ist, im Jahre 1977 zu der Liste von 102 Problemen hinzukam, konnte er auch zwei Punkte endgültig streichen, die seit den Anfängen der Welt-

organisation als ungelöste Hinterlassenschaft des Zweiten Weltkriegs ständig auf der Liste unerledigter Probleme gestanden haben. Es ist der direkten Einigung zwischen den beiden betroffenen Ländern Jugoslawien und Italien zu verdanken, daß die Punkte »Ernennung eines Gouverneurs für das freie Territorium Triest« und »Die Frage des freien Territoriums Triest« von der Liste gestrichen werden konnten.

VI. Auch auf seiner ersten Sitzung im neuen Jahr befaßte sich der Rat mit Südafrika. Der Rat hörte Ende Januar die beschwörende Rede von Donald Woods, dem früheren Redakteur der südafrikanischen Zeitung »East London Daily Dispatch«, der durch seine Flucht aus der »Bannung« international Schlagzeilen gemacht hatte und dessen Verurteilung der Apartheidspolitik und Anklage gegen das südafrikanische Regime vor dem Weltforum nicht zuletzt deswegen soviel Gewicht hatte, weil er selbst Weißer ist. StJ

Wirtschaft und Entwicklung

32. Generalversammlung: Generaldirektor für Entwicklung – Sondergeneralversammlung über Neue Weltwirtschaftsordnung – Neuer Plenarausschuß (4)

I. Die Vereinten Nationen erhalten einen *Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*. Er soll den Generalsekretär bei der Wahrnehmung von dessen entsprechenden Verantwortlichkeiten wirksam unterstützen und von diesem für eine Dauer von bis zu vier Jahren ernannt werden. Dies hat die 32. Generalversammlung mit ihrer Resolution 32/197 am 20. Dezember 1977 beschlossen. Die Entscheidung beruht auf einer Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen. Sie ist schließlich ohne förmliche Abstimmung gefaßt worden. Die sozialistischen Staaten Osteuropas und die meisten westlichen Marktwirtschaftsländer haben sie ohne Enthusiasmus mitgetragen. Im 2. Hauptausschuß hatte es überdies noch Meinungsverschiedenheiten über den Dienstrang des Generaldirektors gegeben, außerdem darüber, ob seine Ernennung durch den Generalsekretär an die Zustimmung der Generalversammlung geknüpft werden sollte. In der Resolution ist dann nicht, wie von Entwicklungsländern gewünscht, ausdrücklich festgehalten worden, daß der Generaldirektor rangmäßig über die Untergeneralsekretäre zu stellen sei. In der Praxis wird es gleichwohl dazu kommen, denn in seinem Bericht an das Plenum hat der 2. Hauptausschuß die Empfehlung ausgesprochen, die Bezüge des neuen Spitzenbeamten sollten in der Mitte zwischen denen des Generalsekretärs sowie denen der Untergeneralsekretäre liegen. Was die Personalentscheidung des Generalsekretärs anbetrifft, so hat sich die Resolution im Ergebnis darauf beschränkt, ihm eine »umfassende Konsultation« mit den Mitgliedstaaten vorzuschreiben. Die Aufgaben des künftigen Generaldirektors sind in der Resolution wenig präzise umschrieben. Sie dürfen füglich auf den Nenner gebracht werden, daß er in seinem Zuständigkeitsbereich gegenüber den ver-

schiedenen Teilen des Systems der Vereinten Nationen Führungskraft beweisen und für Koordination sorgen soll. Innerhalb der Hauptorganisation wird er u. a. für die Sicherstellung einer in sich geschlossenen Konzeption verantwortlich sein. Der Generalsekretär wird ihn mit besonderen Aufgaben betrauen können.

II. 1980 wird eine *Sondergeneralversammlung* stattfinden, die überprüfen soll, welche Fortschritte bis dann bei der Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung erzielt worden sein werden. Die entsprechende Resolution 32/174 der Generalversammlung ist am 19. Dezember 1977 ohne förmliche Abstimmung verabschiedet worden. Die Generalversammlung hat zugleich beschlossen, einen *Plenarausschuß* einzusetzen, welcher die Entwicklung in der Zwischenzeit im Auge behalten und geeignete Anstöße geben sollte. NJP

IFAD: Gründungsabkommen in Kraft — 15. Sonderorganisation der Vereinten Nationen — Erste Jahrestagung des Gouverneursrats (5)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1977 S. 25 f. fort.)

I. Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (International Fund for Agricultural Development, IFAD) hat seine Arbeit schließlich so rasch aufnehmen können, wie es seine Initiatoren ins Auge gefaßt hatten (zu den vorübergehenden Schwierigkeiten vgl. den Bericht in VN 1/1977). Das Gründungsabkommen ist am 30. November 1977 in Kraft getreten, also weniger als ein Jahr nach Auflegung zur Unterzeichnung. Ende 1977 gehörten bereits 81 Staaten der neuen Organisation an. Von den 20 Gründern der Kategorie I (beitragspflichtige Industriestaaten; zu den Kategorien vgl. die Berichte in VN 1/1977 und 4/1976 S. 123) fehlte allein noch Spanien. Die Bundesrepublik Deutschland hatte ihre Ratifikationsurkunde am 14. Oktober 1977 hinterlegt. Aus dem Kreis der zwölf beitragspflichtigen Entwicklungsländer (Kategorie II) standen die Ratifikationen von Algerien, Gabun sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten aus. Die 59 Gründungsmitglieder der Kategorie III (sonstige Entwicklungsländer) waren relativ am weitesten im Hintertreffen: erst 41 hatten ihre volle vertragliche Bindung herbeigeführt. Zu den 18 Saumseligen zählten acht lateinamerikanische Staaten, außerdem Griechenland, Israel, Kongo, Süd-Korea, Liberia, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Syrien und Tansania. Im Dezember 1977 waren außerdem mit Zustimmung des Gouverneursrats 23 weitere Entwicklungsländer hinzugestoßen, von denen 12 alsbald alle Beitrittsformalitäten erfüllt hatten (u. a. Vietnam).

II. Der IFAD wird die 15. Sonderorganisation der Vereinten Nationen sein. Das Beziehungsabkommen gemäß Art. 57, 63 der Charta ist von der Generalversammlung am 15. Dezember 1977 genehmigt worden (Resolution 32/107). Die 14. Sonderorganisation war die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) gewesen, die 16. dürfte in naher Zukunft die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) werden.

III. Der Gouverneursrat nahm auf seiner ersten Jahrestagung (13.—16. Dezember 1977 in Rom) die vom IFAD-Abkommen vorgeschriebenen Wahlen vor und verabschiedete vorläufige Kreditrichtlinien.

Zum IFAD-Präsidenten wurde einstimmig A. Al-Sudeary (Saudi-Arabien) gewählt. Es hatte von Anbeginn an kaum ein Zweifel darüber bestanden, daß die erste Verwaltungsspitze von einem Land der (Scharnier-) Kategorie II gestellt werden würde. Al-Sudearys Amtszeit beträgt drei Jahre; einmalige Wiederernennung ist zulässig (Art. 6 Abschnitt 8 IFAD-Abkommen). Al-Sudeary hatte auf der Eröffnungssitzung des Gouverneursrats unterstrichen, der IFAD stelle das erste institutionelle Beispiel auf dem Weg zu einer Neuen Weltwirtschaftsordnung dar.

Der Gouverneursrat besetzte außerdem den Verwaltungsrat des neuen Finanzinstituts. Von den 18 Sitzen stehen den drei Kategorien jeweils sechs zu. Es werden vertreten: Kategorie I durch Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen und die Vereinigten Staaten; Kategorie II durch Iran, Kuwait, Libyen, Nigeria, Saudi-Arabien und Venezuela; Kategorie III durch Indien, Kuba, Mexiko, Pakistan, Sierra Leone und den Sudan. Zu stellvertretenden Mitgliedern (die bei Abwesenheit eines Vollmitglieds zur Stimmabgabe berechtigt sind) wurden bestimmt: Aus Kategorie I Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Kanada und Schweden; aus Kategorie II Algerien, Gabun, Indonesien, Irak, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate; aus Kategorie III Äthiopien, Bangladesch, Nicaragua, Peru, Senegal und Sri Lanka. Hierbei verdient der Umstand Beachtung, daß Algerien, Gabun und die Vereinigten Arabischen Emirate zum Zeitpunkt dieser Entscheidung das IFAD-Abkommen noch nicht ratifiziert hatten. Die Verwaltungsrats-Mitglieder werden gemäß Art. 6 Abschnitt 5 IFAD-Abkommen für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jährlich jeweils ein Drittel der Sitze zur Neuzuteilung ansteht.

IV. Präsident Al-Sudeary teilte mit, es seien sechs Kooperations-Abkommen (gemäß Art. 8 Abschnitt 2 IFAD-Abkommen) vorbereitet worden, und zwar mit der Weltbank und den drei regionalen Entwicklungsbanken für Asien, Afrika und Lateinamerika, des weiteren mit der FAO sowie dem UNDP. Für die Beschlußfassung ist auf IFAD-Seite der Verwaltungsrat zuständig.

Die wesentlichste Sachentscheidung des Gouverneursrats bestand in der Verabschiedung vorläufiger Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen und Krediten. Danach soll der Anteil der Zuschüsse, wie durch Art. 7 Abschnitt 2 lit. b IFAD-Abkommen vorgezeichnet, ein Achtel der Fonds-Bewilligungen pro Haushaltsjahr nicht überschreiten und den ärmsten Entwicklungsländern vorbehalten bleiben. Für die Kredite werden drei verschiedene Standardbedingungen in Aussicht genommen. Erstens Zinsfreiheit, doch Bearbeitungsgebühr von 1vH, Laufzeit von 50 Jahren, davon zehn tilgungsfrei; zweitens Verzinsung von 4vH, Laufzeit 20 Jahre, davon fünf tilgungsfrei; schließlich Verzinsung

von 8vH, Laufzeit 15—18 Jahre, davon drei tilgungsfrei. Die meisten Kredite dürften zu den besonderen Vorzugsbedingungen bewilligt werden. Als Vorbild hat offenbar die Abstufung der Konditionen von IDA und Weltbank (Dritter Schalter/normale Bedingungen) gedient. Eine endgültige Entscheidung über diese einstweilen vorläufigen Richtlinien soll auf der zweiten Jahrestagung des Gouverneursrats gegen Ende 1978 fallen. NJP

UNCTAD: Neues Zuckerabkommen (6)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1977 S. 92f. fort.)

Über das neue Zuckerabkommen konnte im zweiten Anlauf Einvernehmen erzielt werden. Die erste, fehlgeschlagene Verhandlungsrunde hatte im Frühjahr 1977 stattgefunden. Auch nach ihrer Wiederaufnahme am 12. September 1977 in Genf dauerte die Konferenz schließlich länger als erwartet (bis zum 7. Oktober). Das neue Regulierungsabkommen trat dann aber bereits zum 1. Januar 1978 in Kraft, nachdem ihm 24 Export- und acht Importländer beigetreten waren.

Zucker ist der erste Rohstoff aus der Liste von UNCTAD-Resolution 93(IV) vom 30. Mai 1976 zum Integrierten Rohstoffprogramm, welcher nach UNCTAD IV eine Marktregulierung erfahren hat. Kaffee-, Kakao- und Zinnabkommen hatten schon zur Zeit der vierten Welthandelskonferenz bestanden, während das Zuckerabkommen von 1973 über rein institutionelle Bestimmungen nicht hinausgegangen war. Das neue Abkommen lehnt sich nunmehr an einen Kompromißvorschlag des Konferenzpräsidenten an, in diesem Falle also des Exekutivdirektors der Internationalen Zuckerorganisation. Die Preisschere beträgt 11 bis 21 US-Cents. Der Marktpreis soll innerhalb dieser Spanne gehalten werden durch eine Kombination von Exportquoten (solchen hatten namentlich die USA und die EG abweisend gegenübergestanden) sowie von nationalen Vorratslagern. Zur Finanzierung der Lagerhaltungskosten soll ein Sonderfonds beitragen. Der Internationale Zuckerrat soll die Möglichkeit im Auge behalten, später auch Mittel nutzbar zu machen, die etwa über einen Gemeinsamen Rohstofffonds verfügbar werden könnten. UNCTAD-Generalsekretär G. Corea würdigte das Zuckerabkommen als Durchbruch und äußerte die Zuversicht, dieser Erfolg werde den weiteren Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Integrierten Rohstoffprogramm einen neuen Impuls geben. NJP

UNCTAD: Gemeinsamer Rohstofffonds — Suspension der zweiten Verhandlungsrunde (7)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S. 54 fort.)

Auch die zweite Verhandlungsrunde über die Einrichtung eines Gemeinsamen Rohstofffonds ist gescheitert. Das am 7. November 1977 eröffnete Genfer Treffen der etwa 500 Delegierten sollte gemäß Terminplan am 2. Dezember zu Ende gehen, doch die Gruppe der 77 zog es angesichts fortwährenden Streits in entscheidenden Fragen vor, der Zusammenkunft vorzeitig ein